



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

GZ 97.111/329-SL III/91

Wien, am 15. Mai 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

747/AB

1991-05-16

zu P32 W

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PETROVIC, Freunde und Freundinnen haben am 17. April 1991 unter der Zahl 832/J-NR/1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Abschiebung von 17 Tamilen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Abschiebung der 5 Tamilen, die bereits einen Asylantrag gestellt hatten?
2. Ist bekannt, wie es den Tamilen nach ihrer Rücklieferung nach Sri Lanka - von wo sie wegen Verfolgung geflohen sind - ergangen ist?
3. Wurde die Weisung auf Abschiebung der Tamilen von Ihnen persönlich erteilt?
Wenn nein, von wem wurde die Weisung erteilt?
4. Da diese Weisung sowohl den Bestimmungen des Asylgesetzes als auch der Genfer Flüchtlingskommission widerspricht, wurden irgendwelche disziplinarrechtlichen Schritte gegen die zuständigen Beamten unternommen?

5. Da die Tamilen wegen ihrer Verfolgung (aus politischen Gründen) aus ihrer Heimat Sri Lanka geflohen sind, ist davon auszugehen, daß sie nach ihrer Rücklieferung der Folter, zumindest aber der Freiheitsberaubung ausgesetzt sind. Es besteht somit der dringende Verdacht, daß durch diese Weisung gegen die Bestimmungen des StGB verstoßen wurde. Wurde von Ihnen diesbezüglich Erhebungen durchgeführt bzw. eine Anzeige an die zuständige Behörde erstattet? Wenn nein, warum nicht?

6. Wurden darüber hinaus in letzter Zeit auch andere Asylwerber, die bereits einen Asylantrag gestellt hatten, abgeschoben? Wie oft war dies der Fall? Um welche Asylwerber (aus welchen Herkunftsländern) handelte es sich hierbei?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Am 13. März 1991 teilte ein Bediensteter der AUA der Bundespolizeidirektion Schwechat mit, daß am 12. März 1991 aus Rom kommend eine Gruppe von 17 Personen in Wien ankam. Die Angehörigen dieser Gruppe hatten einen Weiterflug für den 13. März 1991 nach Zagreb gebucht und reisten an diesem Tag auch nach Zagreb weiter. In Zagreb wurden sie von der Grenzpolizei offensichtlich zurückgewiesen und kamen am Abend des 13. März 1991 wiederum in Wien an. Es werde daher entsprechend den Gepflogenheiten im Luftverkehr versucht werden, die Gruppe nach Rom zurückzubefördern. Asylanträge wurden an diesem Tag nicht gestellt. Erst am Abend des 14. März 1991 übergab offensichtlich ein Mitglied der 17köpfigen Gruppe einem Bediensteten der Bundespolizeidirektion Schwechat eine Namensliste, ebenfalls ohne daß dabei ausdrücklich ein Asylantrag gestellt wurde. Aufgrund des äußeren Eindrucks vom Verhalten der Gruppe gingen die Bediensteten der Bundespolizeidirektion Schwechat, die auf dem Flughafen Dienst versahen, aber davon aus, daß die Stellung eines Asylantrages beabsichtigt sei.

- 3 -

Zu Frage 1:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Asylgesetzes kommt solchen Asylwerbern eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz in Österreich nicht zu, wenn sie bereits in einem anderen Staat anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Ihre Aufenthaltsberechtigung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes. Gemäß § 10 des Fremdenpolizeigesetzes können Fremde ohne Verzug zurückgeschoben werden, wenn sie unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen 7 Tagen betreten werden. Auf dieser Rechtsgrundlage konnten die genannten Personen, die als Staatsbürger von Sri Lanka nach Österreich nicht visafrei einreisen dürfen, zurückgeschoben werden. Da die genannte Gruppe aus Rom nach Österreich kam und sich somit vor der Einreise nach Österreich in einem Mitgliedsstaat der Konvention, in dem es auch eine Vertretung des UNHCR gibt, befunden hat, konnte angenommen werden, daß sie bereits anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Dies wurde auch bescheidmäßig festgestellt.

Zu Frage 2:

Nein. Es erfolgte keine "Rücklieferung nach Sri Lanka", sondern eine Zurückschiebung von Wien nach Rom.

Zu Frage 3:

Nein, sondern von der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheit.

Zu Frage 4:

Da - wie dargestellt - die Vorgangsweise den Bestimmungen des Asylgesetzes und der Flüchtlingskonvention entsprach, bestand kein Anlaß zu disziplinarrechtlichen Schritten.

Zu Frage 5:

Eine "Rücklieferung" von Tamilen nach Sri Lanka fand nicht statt. Es besteht daher kein Anlaß für den in der Anfrage geäußerten Verdacht und somit auch kein Anlaß für Erhebungen bzw. Anzeigenerstattung.

Zu Frage 6:

Die Zurückschiebung von Fremden und von Asylwerbern findet gemäß den Bestimmungen des Asylgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes statt. Da keine Statistiken darüber geführt werden, welche konkrete Fallkonstellation jedem einzelnen Zurückschiebungsfall zugrunde liegt und da weiters die Anfrage in zeitlicher Hinsicht nicht präzisiert ist ("in letzter Zeit"), können keine quantitativen Angaben und keine Angaben über Herkunftsländer gemacht werden.

Franz Kal